

TE UVS Niederösterreich 1994/10/10 Senat-NK-93-487

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1994

Spruch

Herr R G, wohnhaft in **** K***** ***, hat gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft N vom ** S***** 199*, ZI 3-****-9*, betreffend

Bestrafung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, fristgerecht

Berufung

erhoben.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich hat durch
das Mitglied

Mag. K über diese Berufung wie folgt entschieden

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991, BGBl Nr 51 - AVG, keine Folge gegeben und das erstinstanzliche Straferkenntnis zu Punkt 1 vollinhaltlich bestätigt.

Zu Punkt 2 des Straferkenntnisses wird der Berufung § 66 Abs 4 AVG teilweise

Folge gegeben. Der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses wird zu Punkt 2 insoweit geändert, als die verhängte Geldstrafe von S 3.000,-- auf S 2.000,-- herabgesetzt wird.

Des weiteren wird dadurch obligatorisch gemäß § 64 VStG der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens erster Instanz von S 500,-- auf S 400,-- abgeändert.

Der Berufungswerber hat gemäß § 64 Abs 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes

1991, BGBl Nr 52 - VStG, S 400,-- als Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens zu Punkt 1 des Straferkenntnisses binnen zwei Wochen zu

bezahlen.

Innerhalb gleicher Frist sind der Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens erster Instanz zu bezahlen (§ 59 Abs 2 AVG).

Text

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis erkannte die Bezirkshauptmannschaft N den Rechtsmittelwerber für schuldig, am ** A***** 199*, um **** Uhr, im Gemeindegebiet von G*****, auf der H*****straße, auf Höhe des Bahnkilometers **,*, in Fahrtrichtung A**** O*** Allee, das Motorrad mit dem behördlichen Kennzeichen ** *** *, gelenkt zu haben und

1.

dieses Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall nicht sofort angehalten zu haben, obwohl das Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, indem er beim Überholen einer Radfahrergruppe mit dem rechten Rückspiegel seines Fahrzeuges die Radfahrerin J B (die erste der 3köpfigen Radfahrergruppe) streifte, wodurch diese zu Sturz kam und sich dabei verletzte;

2.

bei einem Verkehrsunfall mit verletzten Personen die nächste Polizei oder Gendarmeriedienststelle nicht sofort verständigt zu haben, obwohl das Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand.

Die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz lastete dem Beschuldigten zu

Punkt 1.

die Übertretung gemäß §§ 99 Abs 2 lit a und 4 Abs 1 lit a StVO 1960 an und verhängte über den Beschuldigten eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO in Höhe von S 2.000,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden.

Zu Punkt 2.

wird dem Beschuldigten die Übertretung gemäß §§ 99 Abs 2 lit a und 4 Abs 2 StVO 1960 zur Last gelegt und über ihn eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO in Höhe von S 3.000,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt.

Gemäß § 64 Abs 2 VStG wurde der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens erster Instanz in Höhe von S 500,-- festgesetzt.

Dagegen hat der Beschuldigte fristgerecht Berufung erhoben.

Als Berufungsgründe wendet der Rechtsmittelwerber ein, er sei sich keiner Schuld im Sinne der Anschuldigungen bewußt. Er habe sein Motorrad nach ca 200 bis 300 m angehalten und sei ca zwei Minuten später zur Unfallstelle zurückgekehrt. Dort habe er erfahren, daß bereits die Gendarmerie verständigt worden sei. Im übrigen sei er unter einem schweren Schock gestanden.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich hat dazu rechtlich erwogen

Zumal der Rechtsmittelwerber sein Vorbringen ausdrücklich auf die rechtliche Beurteilung der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz stützt, konnte gemäß § 51 e Abs 2 VStG von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs 2 StVO haben, sofern bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind, alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle sofort zu verständigen.

Zweifellos und vom Beschuldigten auch nicht bestritten, stand dieser als Lenker des Motorrades ** *** *, zum Tatzeitpunkt am Tatort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang, bei dem eine Person verletzt worden ist. Obwohl der Rechtsmittelwerber von diesen Umstand Kenntnis erlangte, die Berührung zwischen seinem Motorrad und den dabei verletzten Radfahrer brachte den Beschuldigten aus dem Gleichgewicht, hat er das Fahrzeug nicht sofort, sondern erst 200 bis 300 m nach dem Verkehrsunfall angehalten.

Wenn der Rechtsmittelwerber meint, die lange Anhaltestrecke wäre darin

begründet, weil er zum Austarieren seines Fahrzeuges längere Zeit gebraucht habe, ist dem nicht zu folgen. Es liegt in der Natur der Sache, daß nach Berührungen, insbesondere, wenn das Fahrzeug ins Schleudern gerät, der Lenker automatisch die Geschwindigkeit vermindert und letztlich durch Bremsen versucht sein Fahrzeug unter seine Herrschaft zu bringen.

Angesichts der vom Beschuldigten gewählten Geschwindigkeit von ca 100 km/h könne daher der Anhalteweg keinesfalls 200 bis 300 m betragen.

Insofern kann daher auch nicht davon gesprochen werden, daß der Beschuldigte sofort nach dem Verkehrsunfall sein Fahrzeug angehalten hat. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, daß der Beschuldigte sich zunächst seinen in Rede stehenden Pflichten, zu entziehen suchte.

Dafür spricht letztlich auch das anschließende Verhalten des Rechtsmittelwerbers. Dieser kam zu Fuß zur Unfallstelle zurück, gab sich zwar als Unfallszeuge zu erkennen, nicht aber als fahrerflüchtiger Motorradfahrer.

Im übrigen ist das Wort sofort im Sinne obiger Gesetzstelle, im wörtlichen Sinn zu verstehen, sodaß der Verpflichtete so rasch wie möglich die Verständigung vorzunehmen hat (VwGH 12. April 1973, 1833/72; 11. September 1974, ZvR 1975/53).

Dem Schutzunterworfenen dieser Norm soll damit rascheste Hilfe im Fall seiner Verletzung gewährleistet werden. Das Anhalten des Fahrzeuges in einer Entfernung von mehreren hundert Metern kann daher als sofortiges Anhalten nicht qualifiziert werden.

Wenn der Rechtsmittelwerber darüber hinaus vermeint, die nächste Polizei oder Gendarmeriedienststelle wäre nach seiner Rückkehr bereits von dritter Seite verständigt worden, so ist dieser Umstand nicht geeignet, ihn selbst zu entlasten.

Das vom Gesetzgeber verlangte sofortige Handeln setzt ein Tätigwerden all jener Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht in unmittelbarer zeitlichen Folge auf das Unfallgeschehen voraus.

Da diese Person als Beteiligte des Geschehens auch in örtlichem Zusammenhang zur

verletzten Person stehen müssen, sofern sie rechtmäßig ihr Fahrzeug anhalten,
hat initiativ die Verständigung der nächsten Polizei oder Gendarmeriedienststelle durch diese zu erfolgen.

Sei es durch die persönliche Verständigung der Polizei oder Gendarmeriedienststelle oder eine durch Boten veranlaßte Verständigung.

Keinesfalls dürfen die sich im Gesetz genannten Personen darauf verlassen, daß die Sicherheitsorgane von dritter Seite verständigt werden.

Letztlich ist die Rechtfertigung des Beschuldigten, er wäre einige Minuten später zur Unfallstelle zurückgekehrt, zu diesem Zeitpunkt habe jedoch bereits jemand die Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall verständigt, Indiz dafür, daß der Rechtsmittelwerber nicht sofort gehandelt hat, da andere Personen hinreichend Zeit gefunden haben, zwischenzeitig seiner Verpflichtung gemäß zu handeln.

Zur Strafbemessung durch die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ist auszuführen:

Gemäß § 19 VStG ist die Grundlage für die Bemessung von Strafen stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Darüber hinaus sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch die übertretenen Verwaltungsnormen soll gewährleistet werden, daß die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen und ihre Identität festgehalten wird, um allenfalls für Rückfragen, Zeugenaussagen und ähnlichem zur Verfügung zu stehen.

Weiters soll dadurch gewährleistet werden, daß verletzte Personen raschest medizinisch versorgt werden können und die Unfallstelle abgesichert wird. Durch das Verhalten des Beschuldigten wurde dieser Schutzzweck der Normen verletzt, wengleich durch die Rückkehr des Beschuldigten der Schutzzweck der Norm nicht vereitelt wurde.

Eine Vorstrafenabfrage durch die Bezirkshauptmannschaft N ergab, daß der

Rechtsmittelwerber bisher verwaltungsstrafbehördlich unbescholten ist.

Das Verschulden des Rechtsmittelwerbers an der Herbeiführung der Tat ist als bedingt vorsätzlich zu qualifizieren.

Als geschulter Lenker eines Fahrzeuges war dem Rechtsmittelwerber bekannt, daß er insbesondere bei einem von ihm verursachten Verkehrsunfall mit Personenschaden sein Fahrzeug anzuhalten, die entsprechende Hilfe zu leisten und die nächste Gendarmerie- oder Polizeidienststelle zu verständigen hat.

Der Berufungswerber hat sohin ernstlich für möglich halten müssen, durch seine Handlungen die in Rede Verwaltungsübertretung zu begehen.

Als mildernd war demnach die bisherige Unbescholtenheit als erschwerend demgegenüber die vorsätzliche Begehung der Straftat zu werten.

Der 25jährige, ledige Beschuldigte bezieht laut eigenen Angaben als Pauser ein monatliches Nettoeinkommen von S **.000,--, verfügt über kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten zu tragen.

Angesichts der vorgenannten Strafzumessungsgründe erscheint die von der Bezirkshauptmannschaft N zu Punkt 1 festgesetzte Strafe als schuld- und tatangemessen.

Die unbegründete strengere Bestrafung des Beschuldigten zu Punkt 2 trotz gleicher Strafdrohung gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO von S 500,-- bis S 30.000,-- ist demgegenüber nicht nachvollziehbar und wird deswegen zu Punkt 2 die verhängte Geldstrafe in Höhe von S 3.000,-- auf S 2.000,-- herabgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung zu Punkt 1 ergibt sich obligatorisch aus § 64 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at